



Faktenblatt

Datum:

26. Juni 2019

Psychotherapieberufe

1 Einleitung

Die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) übernimmt die Kosten einer Psychotherapie. Die Psychotherapie ist in Artikel 2 Absatz 2 der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV; SR 832.112.31) definiert als eine Form der Therapie, die:

- psychische und psychosomatische Erkrankungen betrifft;
- ein definiertes therapeutisches Ziel anstrebt;
- vorwiegend auf der sprachlichen Kommunikation beruht, aber eine unterstützende medikamentöse Therapie nicht ausschliesst;
- auf einer Theorie des normalen und pathologischen Erlebens und Verhaltens sowie einer ätiologisch orientierten Diagnostik aufbaut;
- die systematische Reflexion und die kontinuierliche Gestaltung der therapeutischen Beziehung beinhaltet;
- sich durch ein Arbeitsbündnis und durch regelmässige und vorausgeplante Therapiesitzungen auszeichnet; und
- als Einzel-, Paar-, Familien- oder Gruppentherapie durchgeführt wird.

Diese Psychotherapie kann durch die zwei Berufsgruppen erbracht werden:

- Fachärzte und Fachärztinnen mit Weiterbildungstitel Psychiatrie und Psychotherapie
- Psychologen und Psychologinnen mit Weiterbildungstitel Psychotherapie

2 Ärztliche Psychotherapie

Berufsbild Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie

Psychiater sind Ärzte, die psychische Krankheiten behandeln und Menschen in ihrer seelischen Gesundheit stärken. Bei ihren diagnostischen Überlegungen beziehen sie ergänzend zum psychischen auch den körperlichen Zustand mit ein. Ihre Kompetenz im bio-psycho-sozialen Ansatz befähigt die Fachärzte, alle psychisch kranken Menschen umfassend psychiatrisch-psychotherapeutisch zu behandeln. In der interdisziplinären Versorgung übernehmen sie die zentrale Behandlungsverantwortung und unterstützen bei Bedarf ihre Patienten im Umgang mit Behörden, Versicherungen und psychosozialen Einrichtungen.

Die psychiatrisch-psychotherapeutischen Behandlungsverfahren umfassen das ärztliche Gespräch, die integrierte psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlung (IPPB), die Psychotherapie im engeren Sinne (Psychotherapie i.e.S.), die Pharmakotherapie und andere biologische Verfahren sowie die Soziotherapie.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Sektion Kommunikation, Tel. +41 58 462 95 05, www.bag.admin.ch

Weiterbildungsprogramm Eidg. Facharztstitel

Die Anforderungen werden definiert durch das Weiterbildungsprogramm des Schweizerische Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF). Das Weiterbildungsprogramm wird durch das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) akkreditiert.

Die Weiterbildung dauert 6 Jahre und gliedert sich wie folgt:

- 4 - 5 Jahre fachspezifische Weiterbildung
- 1 Jahr klinische somatische Medizin (nicht fachspezifisch)
- Bis zu 1 Jahr Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie (nicht fachspezifisch)

Die Weiterbildung ist modular aufgebaut und gliedert sich in ein Basis- und ein Aufbaumodul.

Das Basismodul umfasst:

- a. 3 Jahre fachspezifische Tätigkeit zum Nachweis von Basiskompetenzen
- b. theoretische Weiterbildung: 240 Credits Basisunterricht inklusive Einführung in die Psychotherapie

Das Basismodul wird mit dem ersten Teil der Facharztprüfung abgeschlossen

Das Aufbaumodul umfasst:

- a. 1 - 2 Jahre fachspezifische Tätigkeit
- b. 1 - 2 Jahre klinische nicht-fachspezifische Weiterbildung
- c. theoretische Weiterbildung: 180 Credits zur Vertiefung der theoretischen Weiterbildung nach freier Wahl und 180 Credits zum Abschluss der Weiterbildung in Psychotherapie i.e.S.

Das Aufbaumodul wird mit dem zweiten Teil der Facharztprüfung abgeschlossen.

Voraussetzungen für die Berufsausübung

Als Voraussetzungen für die Berufsausübung sind ein eidgenössischer oder gleichwertiger Weiterbildungstitel in Psychiatrie und Psychotherapie sowie eine kantonale Zulassung erforderlich.

Anerkennung ausländischer Weiterbildungstitel

Nach dem Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (MedBG) werden ausländische Weiterbildungstitel nur anerkannt, wenn mit dem betreffenden Staat ein Abkommen über die gegenseitige Weiterbildungstitelanerkennung besteht. Solche Abkommen bestehen seit Juni 2002 mit der EU (Personenfreizügigkeitsabkommen, FZA) und mit der EFTA. Die Medizinalberufekommission (MEBEKO) entscheidet anhand der eingereichten Gesuche über die Anerkennung ausländischer Diplome und Weiterbildungstitel.

3 Psychologische Psychotherapie

Berufsbild psychologische Psychotherapie

Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten behandeln Menschen mit psychischen Störungen. Sie wenden verschiedene Methoden der Diagnostik und Intervention an, wobei der Aufbau und die Pflege der Therapiebeziehung sowie die Gesprächsführung im Zentrum der Arbeit stehen.

Weiterbildungsprogramm Eidg. Weiterbildungstitel

Eidgenössische Weiterbildungstitel können nur in akkreditierten Weiterbildungsgängen erworben werden. Voraussetzung für die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge ist, dass diese die Anforderungen der EDI-Verordnung über Umfang und Akkreditierung (AkkredV-PsyG; SR 935.811.1) entsprechen:

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Sektion Kommunikation, Tel. +41 58 462 95 05, www.bag.admin.ch

A. Umfang der Weiterbildung

Die Weiterbildung in Psychotherapie hat die folgenden Elemente in folgendem Umfang zu enthalten:

- a. Wissen und Können: mindestens 500 Einheiten

- b. praktische Ausbildung:
 1. eigene psychotherapeutische Tätigkeit: mindestens 500 Einheiten; mindestens 10 behandelte oder in Behandlung stehende, dokumentierte und supervidierte Fälle,
 2. Supervision: mindestens 150 Einheiten, davon mindestens 50 Einheiten im Einzelsetting,
 3. Selbsterfahrung: mindestens 100 Einheiten, davon mindestens 50 Einheiten im Einzelsetting,
 4. weitere Einheiten Supervision oder Selbsterfahrung: mindestens 50 weitere Einheiten Supervision oder Selbsterfahrung, je nach Ausrichtung des Weiterbildungsgangs,
 5. klinische Praxis: mindestens 2 Jahre zu 100 % in einer Einrichtung der psychosozialen Versorgung; davon mindestens 1 Jahr in einer Einrichtung der ambulanten oder stationären psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung.

Hinweis: Die übergangsrechtlich geregelte, provisorische Akkreditierung von Weiterbildungsgängen ist am 1. März 2018 ausgelaufen. Seither führt nur noch der Abschluss eines ordentlich akkreditierten Weiterbildungsgangs zum eidg. Weiterbildungstitel in Psychotherapie.

B. Voraussetzungen für die Zulassung zur Weiterbildung in Psychotherapie:

Zur akkreditierten Weiterbildung in Psychotherapie ist nur zugelassen, wer über einen Masterabschluss in Psychologie verfügt und ausserdem im Studienschwerpunkt Klinische Psychologie und Psychopathologie studiert hat. Die Spezialisierung in Psychotherapie ist somit nicht für alle Psychologinnen und Psychologen möglich.

Voraussetzungen für die Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung

- Master of Science in Psychology (mind. 5 Jahre), Studienschwerpunkt klinische Psychologie;
- Abschluss eines akkreditierten Weiterbildungsgangs in Psychotherapie (durchschnittl. mind. 5 - 6 Jahre, inkl. 2 Jahre klinische Praxis zu 100%)
- Berufsausübungsbewilligung eines Kantons.

Anerkennung ausländischer Weiterbildungstitel

Nach dem Bundesgesetz über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz, PsyG) werden ausländische Weiterbildungstitel nur anerkannt, wenn mit dem betreffenden Staat ein Abkommen über die gegenseitige Weiterbildungstitelerkennung besteht. Solche Abkommen bestehen seit Juni 2002 mit der EU (Personenfreizügigkeitsabkommen, FZA) und mit der EFTA. Die Psychologieberufekommission (PsyKo) entscheidet anhand der eingereichten Gesuche über die Anerkennung ausländischer Diplome und Weiterbildungstitel.

4 Weiterführende Links

[BAG - Medizinalberufe](#)

[SIWF – Facharzttitel Psychiatrie und Psychotherapie](#)

[BAG - Psychologieberufe](#)

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Sektion Kommunikation, Tel. +41 58 462 95 05, www.bag.admin.ch